

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung**Österreichische Gesundheitskasse**

Die Österreichische Gesundheitskasse verlautbart gemäß § 456 Abs. 1 ASVG:

3. Änderung der Krankenordnung 2020

Die Krankenordnung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse, verlautbart unter avsv Nr. 70/2020, am 26. Juni 2020, zuletzt geändert durch avsv Nr. 109/2020, am 23. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 71 folgender § 72 eingefügt:*

„§ 72 Inkrafttreten der 3. Änderung“

2. *In § 20 Abs. 2 wird die Wortfolge „freiberuflich tätigen Logopäden/Logopädinnen, die zwar zur Behandlung berechtigt sind“ durch „Personen, welche zur freiberuflichen Ausübung des logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienstes berechtigt sind“ ersetzt.*

3. *In § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „freiberuflich tätigen Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen, die zwar zur Behandlung berechtigt sind“ durch „Personen, welche zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigt sind“ ersetzt.*

4. *In § 22 Abs. 2 wird die Wortfolge „freiberuflich tätigen Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen, die zwar zur Behandlung berechtigt sind“ durch „Personen, welche zur freiberuflichen Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes berechtigt sind“ ersetzt.*

5. *In § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „freiberuflich tätigen klinischen Psychologen/Psychologinnen, die zwar zur Behandlung berechtigt sind,“ durch „klinischen Psychologen/Psychologinnen im Sinne des § 29 Psychologengesetz, die“ ersetzt.*

6. *In § 66 Abs. 7 wird der Ausdruck „2021“ durch „2022“ ersetzt.*

7. *Nach § 71 wird folgender § 72 samt Überschrift eingefügt:*

„Inkrafttreten der 3. Änderung

§ 72. Die 3. Änderung der Krankenordnung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

*

Die 3. Änderung der Krankenordnung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse wurde von der Hauptversammlung am 16. Dezember 2021 beschlossen. Die Genehmigung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgte mit Bescheid vom 21. Dezember 2021, GZ 2021-0.895.778.

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Mitterer

Hagenauer